



# Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn  
Thomas Patzlaff  
Triftstraße 54  
13353 Berlin

Aktenzeichen

AR 23/7/11

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin

Frau Meister

☎ (0721)

9101-348

Datum

04.04.2011

Ihr Schreiben vom 16. März 2011

I Merkblatt

Sehr geehrter Herr Patzlaff,

gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bestehen Bedenken.

Sie haben schon keinen konkreten Hoheitsakt, insbesondere eine letztinstanzliche gerichtliche Entscheidung, **genau** bezeichnet oder vorgelegt, der fristgerecht und nach ordnungsgemäßer Rechtswegerschöpfung mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden könnte.

Es ist nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts, aus einer Reihe vorgelegter Bescheide selbst diejenigen auszusuchen, die eventuell Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein könnten.

Im Übrigen ist hinsichtlich sämtlicher von Ihnen vorgelegten behördlichen Bescheide der Rechtsweg noch nicht erschöpft und eine Verfassungsbeschwerde schon aus diesem Grunde unzulässig.

Des Weiteren ist Ihrem Vorbringen keine für eine zulässige Verfassungsbeschwerde ausreichende Begründung zu entnehmen.

Im Hinblick auf die relativ niedrigen Beträge der Zahlungssumme kommt die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohnehin nicht in Betracht. Auf Abschnitt VI des Merkblatts (Verhängung einer Missbrauchsgebühr) darf vorsorglich hingewiesen werden.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage wurde Ihr Schreiben gemäß § 60 GOBVerfG als Justizverwaltungsangelegenheit registriert und beantwortet (vgl. hierzu Abschnitt VIII des Merkblatts).

Außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht aufgrund seiner im Gesetz erschöpfend und abschließend festgelegten Zuständigkeit keine Möglichkeit, auf Anträge Einzelner hin oder von Amts wegen tätig zu werden. Es kann insbesondere nicht in die Verfahren anderer Gerichte eingreifen und diesen Weisungen erteilen oder die von Ihnen vorgetragene Angelegenheit allgemein überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Schmidt  
AR-Referent

Beglaubigt



Regierungsangestellte





Bundes-  
verfassungs-  
gericht  
76006 Karlsruhe

